



GEMEINDE

Würenlingen

Elektrizitätsversorgung Würenlingen (EVW)

ein Bereich der Technischen Werke Würenlingen (TWW)

Bestimmungen für die Flexibilitätsnutzung durch die EVW (nachfolgend «BFN»)

Die in diesem Grundvertrag verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

01. Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Einleitung	3
Art. 2	Gegenstand und Zweck	3
Art. 3	Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich	3
Art. 4	Technische Voraussetzungen und Änderungen	4
Art. 5	Eigentums- und Verantwortungsgrenzen	4
Art. 6	Umfang der Nutzung der Flexibilität	4
Art. 7	Meldepflichten EVW	5
Art. 8	Zuordnung der Flexibilität	5
Art. 9	Haftung	5
Art. 10	Datenschutz	5
Art. 11	Vergütung	5
Art. 12	Beendigung der Flexibilitätsnutzung	5
Art. 13	Kostentragung bei einer Kündigung oder Untersagung	6
Art. 14	FAQ und ergänzende Informationen	6
Art. 15	Anwendbares Recht	6
Art. 16	Inkrafttreten und Geltung	6

Art. 1 Einleitung

- 1.1 Die Elektrizitätsversorgung Würenlingen (nachfolgend «EVW») ist verantwortlich für den sicheren, zuverlässigen und effizienten Betrieb des Elektrizitätsverteilnetzes in ihrem Versorgungsgebiet.
- 1.2 Die Endverbraucher, die Erzeuger und die Speicherbetreiber sind die Inhaber der Flexibilität (nachfolgend Flexibilitätsinhaber), die sich dank der Steuerbarkeit des Bezugs, der Speicherung oder der Einspeisung von Elektrizität nutzen lässt.
- 1.3 Der Flexibilitätsinhaber verfügt über steuerbare Energieanlagen (nachfolgend «Flexibilität» oder «Flexibilitäten»), die durch die EVW zur Steuerung freigegeben und technisch dafür ausgerüstet sind. Diese Flexibilitäten können bei Bedarf so betrieben werden, dass sie das Stromnetz entlasten. D.h. sie können netz- oder energiedienlich eingesetzt werden.
- 1.4 Die EVW will die Flexibilitäten, wie bis anhin, netzdienlich nutzen. Hierfür schliesst sie mit dem Flexibilitätsinhabern gestützt auf die BFN Vereinbarungen zur Nutzung der Flexibilitäten ab (nachfolgend «Standardvereinbarungen»).
- 1.5 Soweit der Flexibilitätsinhaber keine speziellen Modalitäten mit dem EVW vertraglich festgehalten hat (nachfolgend «Spezialvereinbarungen»), gelten sämtliche technisch ansteuerbaren Anlagen, die vom EVW akzeptiert werden, am zugehörigen Netzanschluss als für die Nutzung durch die EVW freigegeben.
- 1.6 Standardvereinbarungen und Spezialvereinbarungen bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch die EVW und den Flexibilitätsinhaber.

Art. 2 Gegenstand und Zweck

- 2.1 Die BFN regeln die Voraussetzungen und die Zusammenarbeit für die Nutzung der Flexibilität durch EVW. Sie sind für die EVW und den Flexibilitätsinhaber verbindlich.
- 2.2 Die Nutzung dient insbesondere:
 - a) der Vermeidung von Netzengpässen,
 - b) der Integration erneuerbarer Energien und Erhöhung des lokalen Eigenverbrauchs,
 - c) der Glättung von Lastprofilen (Peak Shaving) und Reduktion von Netzverlusten,
 - d) der Erhöhung der Versorgungssicherheit und Resilienz des Netzes,
 - e) der Verringerung oder zeitlichen Verschiebung von Netzausbaukosten.

Art. 3 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich

- 3.1 Die Nutzung der Flexibilität durch die EVW erfolgt auf Grundlage folgender Dokumente:
 - a) Die BFN inkl. Anhänge,
 - b) den aktuellen Bestimmungen gemäss dem jeweils gültigen Tarifblatt,
 - c) den aktuell gültigen Werkvorschriften (WV-CH) und den speziellen Bedingungen des EVW
 - d) den jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der EVW,
 - e) der mit den jeweiligen Flexibilitätsinhabern abgeschlossenen Standardvereinbarungen oder Spezialvereinbarungen zur Nutzung der Flexibilitäten.

- 3.2 Sollten einzelne dieser Grundlagen einander widersprechen, so gilt die Rangfolge gemäss Ziffer 3.1.
- 3.3 Änderungen dieser Grundlagen wirken automatisch auf die Standardvereinbarungen oder Spezialvereinbarungen zur Nutzung der Flexibilitäten.
- 3.4 Diese Bestimmungen unterstehen den jeweils geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen insbesondere des eidgenössischen und kantonalen Energie-, Elektrizitäts- und Datenschutzrechts.

Art. 4 Technische Voraussetzungen und Änderungen

- 4.1 Die Steuerung der freigegebenen Flexibilitäten erfolgt über das durch EVW festgelegte Steuer- und Regelsystem (nachfolgend «SRS») gemäss Anhang 1.
- 4.2 Der Flexibilitätsinhaber hat keinen Anspruch auf Auswahl, Anpassung oder Änderung des eingesetzten SRS.
- 4.3 Die für die Ansteuerung der Flexibilitäten erforderlichen technischen Anlagen müssen Anhang 1, den WV-CH und den speziellen Bedingungen des EVW entsprechen.
- 4.4 Der Flexibilitätsinhaber ist verpflichtet, den ordnungsgemässen Zustand und die dauerhafte Funktionsfähigkeit dieser technischen Anlagen sicherzustellen.
- 4.5 Insbesondere ist die Kommunikations- und Steuerungseinrichtung betriebsbereit zu halten, damit eine Ansteuerung durch die EVW jederzeit gewährleistet ist.
- 4.6 Werden Wartungs-, Ersatz- oder Anpassungsarbeiten durchgeführt, hat der Flexibilitätsinhaber sicherzustellen, dass die technischen und funktionalen Anforderungen weiterhin eingehalten werden. Allfällige Ausfallzeiten müssen der EVW vorgängig gemeldet werden.
- 4.7 Änderungen an den ansteuerbaren Anlagen oder der Ersatz steuerbarer Energieanlagen sind der EVW unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 4.8 Die EVW ist berechtigt, beim Flexibilitätsinhaber vor Ort die Anlagen zu überprüfen. Der Flexibilitätsinhaber gewährt der EVW Zugang zu allen für die Nutzung der Flexibilitäten relevanten Anlagen und Informationen.

Art. 5 Eigentums- und Verantwortungsgrenzen

- 5.1 Die Eigentums- und Verantwortungsgrenzen zwischen der EVW und dem Flexibilitätsinhaber richten sich nach den geltenden Anschluss- und Installationsvorschriften, insbesondere den WV-CH und den speziellen Bedingungen des EVW, sowie nach den BFN.

Art. 6 Umfang der Nutzung der Flexibilität

- 6.1 Die zur Ansteuerung freigegebenen Flexibilitäten werden im jeweils gültigen Tarifblatt festgelegt.
- 6.2 Der Umfang der Nutzung richtet sich nach den im jeweils gültigen Tarifblatt definierten Bestimmungen und Kriterien (z. B. Anzahl und Dauer der Ansteuerungen).
- 6.3 Die Bereitstellung der Flexibilität gegenüber der EVW schliesst eine gleichzeitige Nutzung oder Weitergabe derselben Flexibilität an Dritte aus.
- 6.4 Allfällige Kosten, die durch den Ausschluss einzelner Anlagen oder durch entsprechende technische Anpassungen entstehen, trägt der Flexibilitätsinhaber.

Art. 7 Meldepflichten EVW

Die EVW informiert den Flexibilitätsinhaber jährlich über eine der offiziellen Kommunikationskanäle der EVW über die Nutzung der freigegebenen Flexibilitäten. Die Information umfasst insbesondere Angaben zu Häufigkeit, Dauer und Zweck der Ansteuerungen. Die entsprechenden Informationen werden auf der Webseite der EVW (<https://www.wuerenlingen.ch/verwaltung/dienste-technische-werke/>) oder im Kundenportal veröffentlicht.

Art. 8 Zuordnung der Flexibilität

- 8.1 Die Flexibilität wird der bei der EVW geführten Anschlussstelle des Flexibilitätsinhabers zugeordnet. Massgebend für die Zuordnung ist die zugehörige Anschlussbezeichnung (Messpunkt). Diese Zuordnung dient als Grundlage für die technische Steuerung sowie für Messung und Abrechnung.

Art. 9 Haftung

- 9.1 Es gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der EVW. Diese sind auf der Webseite www.wuerenlingen.ch veröffentlicht.

Art. 10 Datenschutz

- 10.1 Die EVW verarbeitet personenbezogene und technische Daten ausschliesslich gemäss den Datenschutzbestimmungen in den jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der EVW. Diese sind auf der Webseite www.wuerenlingen.ch veröffentlicht.

Art. 11 Vergütung

- 11.1 Die Vergütung beginnt mit dem Start der nächstmöglichen Abrechnungsperiode nach erfolgter Freigabe der Flexibilität durch die EVW.
- 11.2 Die Vergütung für die genutzten Flexibilitätsleistungen erfolgt gemäss den im jeweils gültigen Tarifblatt festgelegten Ansätzen.
- 11.3 Energieanlagen, die der EVW nicht gemeldet, vom Flexibilitätsinhaber oder von der EVW nicht zur Steuerung freigegeben sind, sind nicht vergütungsberechtigt.
- 11.4 Ein Vergütungsanspruch besteht nur für tatsächlich von der EVW angesteuerte und im Rahmen der technischen Vorgaben nutzbare Flexibilitäten.

Art. 12 Beendigung der Flexibilitätsnutzung

- 12.1 Eine ordentliche Beendigung der Flexibilitätsnutzung ist sowohl vom Flexibilitätsinhaber als auch von der EVW auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.
- 12.2 Mit Wirksamkeit der Kündigung endet die Nutzung der Flexibilität durch die EVW. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt keine Steuerung der betreffenden Anlagen mehr durch die EVW.
- 12.3 Nach Beendigung der Flexibilitätsnutzung ist der Flexibilitätsinhaber eigenverantwortlich für den sicheren und ordnungsgemässen Betrieb seiner Energieanlagen.
- 12.4 Nach der Beendigung erfolgt automatisch eine Überführung in den geltenden Standardtarif gemäss dem jeweils gültigen Tarifblatt der EVW.
- 12.5 Eine fristlose Beendigung durch die EVW aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten, insbesondere bei schwerwiegenden Verstössen gegen diese Bestimmungen oder bei Gefährdung der Netz- oder Betriebssicherheit durch den Flexibilitätsinhaber.

Art. 13 Kostentragung bei einer Kündigung oder Untersagung

- 13.1 Das Abschalten der bestehenden Steuerung im Falle einer Kündigung oder Untersagung erfolgt in der Regel kostenlos.
- 13.2 Erfordert eine spezielle Steuerung oder Anlage zusätzliche technische Anpassungen, Rückbauten oder Entkoppelungen, trägt der Flexibilitätsinhaber die dadurch entstehenden Kosten. Dies gilt auch für die geforderten Wiederherstellungen der Sperrungen zur Netzstabilitätssicherung gemäss den gültigen WV-CH und den speziellen Bedingungen des EVW. Diese haben immer Vorrang.
- 13.3 Die EVW weist den Flexibilitätsinhaber über eine der offiziellen Kommunikationskanäle der EVW auf allfällige erforderliche Anpassungen hin.
- 13.4 Für alle Arbeiten an den Anlagen sind die WV-CH und die speziellen Bedingungen des EVW dazu einzuhalten.

Art. 14 FAQ und ergänzende Informationen

- 14.1 Auf der Webseite der EVW unter <https://www.wuerenlingen.ch/verwaltung/dienste-technische-werke/> steht ein FAQ zur Verfügung.
- 14.2 Das FAQ dient nur der Information und ist nicht Bestandteil der BFN.
- 14.3 Bei Widersprüchen gelten ausschliesslich die BFN.

Art. 15 Anwendbares Recht

- 15.1 Für die Beurteilung von Streitigkeiten zwischen dem Flexibilitätsinhaber und der EVW gilt, vorbehältlich gesetzlich zwingender Gerichtsstände, die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der EVW. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Flexibilitätsinhaber und der EVW untersteht dem materiellen Schweizer Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.

Art. 16 Inkrafttreten und Geltung

- 16.1 Die BFN treten am **01.01.2026** in Kraft.
- 16.2 Sie bilden eine verbindliche Grundlage für die Nutzung der Flexibilität zwischen der EVW und dem Flexibilitätsinhaber und ergänzen die weiteren anwendbaren Regelungen gemäss Art. 3.
- 16.3 Die EVW kann diese Bestimmungen bei Bedarf anpassen. Änderungen werden auf der Webseite der EVW veröffentlicht und treten mit der Publikation in Kraft, sofern nichts anderes vermerkt ist.

ANHANG A – Technische Bestimmungen zur Flexibilitätsnutzung

Steuerbare Energieanlagen (Flexibilitäten)

a) Mindestleistung

Die Gesamtleistung sämtlicher am Anschlusspunkt angemeldeten steuerbaren Energieanlagen muss den in der folgenden Tabelle angegebenen Mindestwert erreichen. Wird dieser Wert unterschritten, entfällt der Anspruch auf eine Vergütung gemäss Art. 12 dieser Bestimmungen.

b) Mindestanforderung an die Gesamtleistung¹

Parameter	Vorgabe
Gesamtleistung aller steuerbaren Flexibilitäten bei Kunden <50'000 kWh / Jahr	≥ 4 kW
Gesamtleistung aller steuerbaren Flexibilitäten bei Kunden >50'000 kWh / Jahr	≥ 30 kW
Gesamtleistung aller steuerbaren Flexibilitäten bei Gewerbe- und Industriebetriebe Kunden auf Netzebene 5.	≥ 50 kW

¹Werte können bei neuen Erkenntnissen oder regulatorischen Änderungen angepasst werden

Steuer- und Regelsystem SRS

a) Steuerungsprinzip

Die Ansteuerung der steuerbaren Energieanlagen erfolgt über das von der EVW festgelegte SRS.

Steuer- und Regelsystem	Kommunikations-Technologie
Rundsteueranlage	Tonfrequenzsignal

Prioritäten für Schaltungen

1. Notfall
2. Flexibilität des Netzes der EVW
3. Lokale Steuerung im Objekt, als Beispiel durch eigene Gebäudeautomation